

6. Änderungssatzung vom zur Gebührensatzung der Stadtbibliothek Eisenach

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 28.10.2013 (GVBl. S. 293, 295), der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285, 329) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das 7. Gesetz zur Änderung des ThürKAG vom 29.03.2011 (GVBl. S. 61) und der Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Eisenach vom 09.03.2000 (Thür. Allgemeine Nr. 77 v. 31.03.2000, Eisenacher Presse - Thür. Landeszeitung Nr. 77 v. 31.03.2000) hat der Stadtrat der Stadt Eisenach in seiner Sitzung am folgende 6. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Stadtbibliothek Eisenach beschlossen:

§ 1 Änderung der Satzung

Die Gebührensatzung der Stadtbibliothek Eisenach vom 09.03.2000 (Thür. Allgemeine Nr. 77 v. 31.03.2000, Eisenacher Presse - Thür. Landeszeitung Nr. 77 v. 31.03.2000), zuletzt geändert durch 5. Änderungssatzung vom 01.11.2010 (Thür. Allgemeine Nr. 260 v. 05.11.2010, Eisenacher Presse - Thür. Landeszeitung Nr. 260 v. 05.11.2010), wird wie folgt geändert:

Das in § 1 Abs. 2 als Bestandteil der Satzung benannte und als Anlage beigefügte Gebührenverzeichnis wird wie folgt geändert:

1. Ziff. I. wird wie folgt neu gefasst:

<i>„I. Benutzungsgebühren</i>	<i>in Euro</i>
1. Jahresgebühr für	
a) Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr – sofern diese Inhaber des Stadtpasses der Stadt Eisenach, Studenten, Auszubildende, Wehrdienst- oder Wehersatzdienstleistende mit entsprechendem Ausweis sind oder unter den Personenkreis nach § 13 Satz 2 der Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Eisenach fallen	20,00 6,00
b) Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie Schüler ab vollendetem 18. Lebensjahr mit Schülerausweis	 frei
c) Juristische Personen	25,00
d) Partnerkarte für ein Jahr für Personen nach Ziff. 1. a) + Partner – sofern diese und deren mitangemeldete Partner Inhaber des Stadtpasses der Stadt Eisenach, Studenten, Auszu-	 25,00

	<i>bildende, Wehrdienst- oder Wehrrersatzdienstleistende mit entsprechendem Ausweis sind oder unter den Personenkreis nach § 13 Satz 2 der Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Eisenach fallen</i>		10,00
2.	<i>Schnupperkarte für</i>	$\frac{1}{4}$ Jahr	$\frac{1}{2}$ Jahr
	<i>Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr</i>	6,00	11,00
	<i>– sofern diese Inhaber des Stadtpasses der Stadt Eisenach, Studenten, Auszubildende, Wehrdienst- oder Wehrrersatzdienstleistende mit entsprechendem Ausweis sind oder unter den Personenkreis nach § 13 Satz 2 der Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Eisenach fallen</i>	2,00	3,50
3.	<i>Nutzungsgebühr für Medien im Bestsellerservice</i> <i>- je Medieneinheit und Leihfrist</i>		2,00
4.	<i>Nutzungsgebühr für eReader</i> <i>- je eReader und Leihfrist</i>		2,50“

2. Ziff. III. wird wie folgt neu gefasst:

<i>„III. Gebühren bei Überschreitung der Ausleihfrist</i>	<i>in Euro</i>
1. <i>Überschreitung der Ausleihfrist pro Öffnungstag der Stadtbibliothek und Medieneinheit (ausgenommen Filme, Konsolenspiele und eReader)</i>	0,50
2. <i>Überschreitung der Ausleihfrist pro Öffnungstag der Stadtbibliothek und Medieneinheit bei Filmen, Konsolenspielen und eReadern</i>	1,00“

3. Ziff. IV. wird wie folgt neu gefasst:

<i>„IV. Gebühren für Sonderleistungen</i>	<i>in Euro</i>
1. <i>Einarbeitung bei Ersatzbeschaffung</i> <i>- je Medieneinheit</i>	3,00
2. <i>Bestellung im Fernleihverkehr</i> <i>– je Medieneinheit</i>	3,00
3. <i>Vorbestellung</i> <i>- je Medieneinheit</i>	1,00“

§ 2 In - Kraft - Treten

Diese 6. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eisenach, den
Stadt Eisenach

(Siegel)

Katja Wolf
Oberbürgermeisterin